

sprochen worden ist, obgleich wohl zu wünschen gewesen wäre, sie in ihrem vollen Umfange erfüllt zu sehen, was daher noch zuversichtlich erwartet und hiermit auch gefordert wird. Zu Motivirung meiner Abstimmung habe ich diese Auslassung voranschicken wollen, und ich erkläre andurch, daß ich die Ansichten der geehrten Deputation ganz theile und deren Gutachten mich allenthalben anschließe, dessen Vertheidigung bei der speciellen Berathung ich auch nach Befinden mir vorbehalte.

Abg. Tschucke: Da die Deputation in ihrem erstatteten Berichte, sowie auch mehre Redner vor mir bereits klar und deutlich nachgewiesen haben, daß durch das von der Regierung gegebene zur Berathung uns vorliegende Gesetz der Verheißung der §. 35 der Verfassungsurkunde nicht genügt werde, so kann ich mich der ferneren Beweisführung überheben. Wohl aber muß ich erwähnen, daß selbst das, was die Deputation uns anbietet, keineswegs dem entspricht, was wir nach jener §. der Verfassungsurkunde zu verlangen berechtigt sind. Frage ich nach dem Grunde, welcher die Deputation, die anerkannt aus Männern des Fortschrittes und der gesinnungsvollsten Liberalität besteht, veranlaßt, nur soviel zu geben, und uns auf die Zukunft zu verweisen, so liegt die Antwort auf der Hand. Die Deputation wollte nicht, daß die Kammer einen Beschluß fasse, der selbst in dem glücklichsten Falle, d. h. selbst wenn die Staatsregierung damit einverstanden wäre, unausführbar sein würde. Es geht uns, wie dem Prinzen Hamlet: Das Schicksal hat uns einen Auftrag gegeben, dem wir nicht gewachsen sind. In allen deutschen constitutionellen Ländern ist die Frage der Pressfreiheit in Anregung gekommen, edle und muthige Kämpfer sind für dieselbe aufgestanden, sie haben uns aber bis jetzt nicht einen Schritt weiter vorwärts gebracht, und leider ist ihnen die traurige Gewisheit geworden, daß der Ausgang des Kampfes höchst zweifelhaft sei, denn es sind sogar in dieser Ueberzeugung viele vom Schauplatz abgetreten. In Sachsen, in Sachsens Volkskammer ist das erste Mal diese Frage jetzt zu verhandeln, und also treten auch wir mit unter die Streiter. Mögen wir an dem, was wir als das Beste erkennen, festhalten, mögen wir sehen, daß wir in diesem Kampfe nicht erschaffen, und denselben muthig fortführen, um geschützt von dem Schilde der Verfassung ihn glücklicher als unsere Brüder zu enden. Mögen wir aus dem Kampf mit oder auf dem Schild zurückkehren. Es ist nicht meine Absicht, über die Vortheile der Pressfreiheit oder über die Nachtheile der Censur zu sprechen, da hierüber vielfältige Erörterungen angestellt worden, eine große Masse geistreicher Bücher geschrieben und oftmals die Vortheile der Pressfreiheit vor den Nachtheilen der Censur bewiesen worden sind. Es ist wohl auch schon diese Frage zum Vortheil der Pressfreiheit und der Wissenschaft entschieden. Nur einige wenige Bemerkungen erlaube ich mir. Das Jahr 1813 hatte unser deutsches Vaterland von dem Joche des Auslandes befreit. Der deutsche Bund wurde errichtet, und die Zusicherung der Pressfreiheit uns gegeben. Da jedoch zugleich auch der deutsche Bund die Souverainetät eines jeden deutschen Staates aufrecht erhielt, so war es auch wohl möglich, daß die Zusicherung des deutschen Bundes von den Regierungen nicht realisiert wurde. Hierdurch sahen sich leider einige Geblendete und nicht genug mit der deutschen Geduld Vertraute veranlaßt, sich von den sogenannten demagogischen Umtrieben hinreißen zu lassen. Diese Umtriebe, so wenig sie Einfluß auf den Umsturz des Vaterlandes haben konnten, hatten doch auf die Regierung großen Einfluß, indem man Gefahren für die Sicherheit des Staates darin erblickte. Die Karlsbader Beschlüsse waren die nächste Folge von den bedauerlichen Verirrungen einiger Feuerköpfe. Es ist wahr, es ist keine Revolution in Deutschland ausgebrochen, aber ich bin überzeugt, daß, wenn auch diese Beschlüsse nicht erschienen wären, Deutschland dennoch ruhig geblieben sein würde, wenigstens hätten die Karlsbader Beschlüsse den Umsturz nicht verhindert. Es ist überhaupt noch nicht ein Beispiel vorhanden, daß durch die Censur irgend eine Revolution unterdrückt worden wäre. Dagegen kann man auch nicht behaupten, daß durch Pressfreiheit eine Revolution erregt worden sei. Revolutionen hat es gegeben, ehe an die Presse gedacht wurde. Die größten Reiche des Alter-

thums sind untergegangen, und das Christenthum, die größte Revolution, hatte sich über ganz Europa verbreitet — ohne Presse. Wohl kann ich aber das eine und andere Beispiel anführen, welches klar und deutlich beweist, daß Censur Revolutionen befördert und Pressfreiheit sie unterdrückt. Als die französische Revolution auch in England Anklang zu finden schien und sich eine Menge aufrührische Gesellschaften bildete, welche in öffentlichen Blättern zur Empörung gegen den König und Staat aufforderten, glaubte man, durch die Censur diesem Uebelstande abzuhelfen. Jedoch der große Staatsmann Pitt verwarf diesen Antrag und legte im Parlament das berühmte Repressivsystem vom 28. Juni 1798 vor. Dies Gesetz, meine Herren! welches vielleicht in wenig Händen ist und die merkwürdigsten Folgen gehabt hat, will ich Ihnen wenigstens in einem kurzen Auszuge mittheilen, damit Sie sehen, daß auch die Freiheit der Presse gegen Pressfreiheit schützen könne. Es heißt darin unter Anderm: „§. 1. Vierzig Tage nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes wird Niemand eine Zeitung oder Blatt, Nachrichten und öffentliche Notizen enthaltend, drucken und bekannt machen, oder drucken lassen und bekannt machen lassen, ohne vorläufige Declaration auf einfachem Papier an die Commissarien der Stempelkammer über die Natur der Gegenstände, die in dem Blatte verhandelt werden sollen. §. 6. Drucker, Redacteur, Aushändler oder Verkäufer von Tagesblättern, welche sie drucken, austheilen oder verkaufen werden, ohne daß die gesetzliche Declaration stattgefunden hat, verfallen in eine Selbststrafe von 100 Pfund. §. 7. Jede Person, die sich einer falschen oder einer vorschriftswidrigen Declaration schuldig macht: verfällt in eine Strafe von 100 Pfund. §. 9. Namen und Wohnung des Druckers und Redacteurs werden auf jedem Exemplar des Blattes aufgeführt, bei einer Strafe von 100 Pfund. §. 15. Vom 1. Juli 1798 an wird ein Exemplar von jedem Zeitungsblatte in den ersten 6 Tagen seiner Publication, bei Strafe von 200 Pfund, der Stempelkammer zugesandt, im Archiv deponirt, und 2 Jahre vor Gericht gültig sein.“ So sind noch mehre andere Strafen in dem Gesetze vorhanden welche Drucker und Verleger treffen, wenn sie nicht nach Vorschrift des Gesetzes handeln, ferner gegen diejenigen, welche die Presse mißbrauchen, und das Ansehen des Königs und Rechtes unterdrücken wollen. „§. 22. Da öfters die Tagesblätter Nachrichten enthalten, welche zum Zwecke haben, die Person Sr. Majestät zu beleidigen, oder Haß und Verachtung gegen die Regierung und Verfassung des Landes anzufachen und zu verbreiten, und diese Nachrichten angeblich aus fremden Zeitungen entlehnt sind, so wird die Aufnahme derselben mit einer Arreststrafe nicht unter sechs Monaten und nicht über ein Jahr belegt, die Strafe nicht gerechnet, welche noch außerdem nach Umständen für so großes Vergehen verhängt werden könnte. Auch muß bewiesen werden, daß der fragliche Artikel buchstäblich derselbe ist, als in dem fremden Blatte. Kann dieser Beweis nicht geführt werden, so ist die Bekanntmachung des Artikels als Libell zu betrachten, und fällt derselbe dem Redacteur zur Last, als hätte er selbst ihn geschrieben.“ Meine Herren! Die strengen Strafen gegen das Libell sind allgemein bekannt. Durch dieses Gesetz, welches jetzt noch in England gilt, allein nur ist es möglich, daß Alles, was gegen den Staat im Werke war, unterdrückt wurde. Die demagogischen Gesellschaften Englands wurden zerstört; die geheim gehaltenen Pressen gingen ein, und bald war England so glücklich, frei zu sein von innern Zerwürfnissen und konnte Theil nehmen an der Befreiung Europas von dem Joche Napoleons. Anders handelte Karl X., als die Presse gegen Polignac's Anmaßung eintrat. Er führte die Censur ein, und Karl X. wurde mit seiner Familie vom Throne Frankreichs gestoßen. — Wollen wir etwas Anderes, als das Pressvergehen hart bestraft werden? Wollen wir vielleicht, daß die Presse die Freiheit habe, Unrecht zu thun? Die Freiheit würde das größte Unrecht sein, wenn es ihr erlaubt wäre, die Rechte des Staates und der Staatsbürger zu kränken, das Göttliche zu verspotten, das Heilige zu beschimpfen. Das Land, welches die größte Freiheit hat, muß auch Gesetze haben, welche die größte Strenge gegen die fest-